

# **Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Financial Management und Controlling“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt**

**Vom 18.01.2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs.1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 252), erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Management und Controlling an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 29.10.2012 in der Fassung vom 27.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz vier wird zu Satz 3.
2. § 3 wird wie folgt geändert:  
Abs. 1 Satz 1 lit. b) erhält folgende Fassung:  
ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch einen Test of English As a Foreign Language (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 530 oder einem computerbasierten TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 197 oder einem internetbasierten TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 71 oder einem gleichwertigen Nachweis; ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurde oder der Bewerber Englisch als Muttersprache nachweist.
3. § 4 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „konsekutives Studium“ gestrichen und durch das Wort „Vollzeitstudium“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 3 wird das Modul „Nr. 11 Management Electives“ ergänzt.
5. § 9 erhält folgende Fassung:

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

- (1) 1Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters ausgegeben. 2Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt Anwendung

6. Die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:  
In Spalte 5 der Lfd. Nr. 12 wird „mdP 15“ gestrichen und in Spalte 6 „1 LN<sup>3)</sup>“ neu eingefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 18.01.2016 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 19.01.2016

Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident (o.V.i.A.)

Diese Satzung wurde am 19.01.2016 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.01.2016 durch Anschlag in der Technischen Hochschule Ingolstadt bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 19.01.2016.